

Übungen in der Compagnie oder im Bataillone sollen mindestens vier, höchstens sechsmal des Jahres stattfinden.

Neu eintretende Communalgardisten sind im Exerciren und dem Gebrauche der Waffen besonders einzuüben und diese Einübungen, welche als Dienst zu betrachten sind, in die Zahl der regelmäßigen Compagnieübungen nicht einzurechnen.

Revue n.

Regulativ vom
29sten Novem-
ber 1830, § 25.

§ 24. Alljährlich ist die Communalgarde jeden Orts zu einer allgemeinen Revue zu versammeln.

Die Jahresrevue ist, insofern solche nicht von dem beim Ministerium des Innern angestellten Offizier früher abgenommen wird, am Schlusse der jährlichen Übungen von dem Commandanten zu veranstalten. Sollten außer dieser Revue noch Paraden oder Revuen bei besondern Gelegenheiten abgehalten werden, so ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen. Wird diese ertheilt, so findet für die Mannschaften der Communalgarde eine Zwangspflicht zum Ausrücken Statt.

Bewaffnete Auszüge zu Festen.

§ 25. Auszüge bewaffneter Abtheilungen der Communalgarde zu auswärtigen Festen sind nur mit Genehmigung der Bezirksamtshauptmannschaft und nach den pünktlich zu befolgenden Anordnungen derselben zulässig. Die betreffende Amtshauptmannschaft hat sich, wenn der Auszug in den Bezirk einer andern Amtshauptmannschaft erfolgen soll, vor der Ertheilung der dießfalligen Genehmigung zuvörderst der Zustimmung der letztern zu versichern.

Bei dergleichen Auszügen findet eine Zwangspflicht zur Theilnahme nicht Statt. Für die Theilnehmenden sind sie aber als Dienst zu betrachten und daher alle für letztern geltenden Vorschriften auch auf sie anwendbar.

Unzulässigkeit der Stellvertretung und Unentgeltlichkeit der Dienstleistung.

Regulativ vom
29sten Novem-
ber 1830, § 26.

§ 26. Stellvertretung im Dienste ist nicht gestattet, es hat vielmehr jeder Communalgardist seinen Dienst persönlich zu leisten und solchen, wenn er an dem dazu bestimmten Tage daran verhindert wäre, bescheinigte Krankheitsfälle ausgenommen, zu anderer Zeit nachzuthun.

In der Regel geschieht aller Dienst bei der Communalgarde außer dem im § 1 bemerkten Falle unentgeltlich. Wenn ausnahmsweise einige der dabei erforderlichen Leistungen billiger Weise nur gegen Bezahlung zu verlangen sind, so hat die Ortsobrigkeit nach § 7 unter 5 das Nöthige zu reguliren.

Deckung des Aufwandes für die Communalgarde.

Ebendasselbst.
Gesetz vom heu-
tigen Tage § 11.

§ 27. Alle in Communalgardensachen entstehenden Verläge sind aus den Communcassen zu bestreiten und zu vergüten. Zunächst sind dazu die eingehenden Straf gelder zu verwenden.